

**Kurztitel**

Finanzstrafgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 129/1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

**§/Artikel/Anlage**

Art. 1 § 61

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1976

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2013

**Text**

§ 61. (1) Liegen einem Täter mehrere Taten zur Last oder haben sich an derselben Tat mehrere Personen beteiligt oder stehen die Taten mehrerer Personen sonst in einem engen Zusammenhang und ist in allen diesen Fällen dieselbe Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig, so hat die Finanzstrafbehörde die Strafverfahren wegen aller Taten zu verbinden.

(2) Von einer Verbindung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft eines Beschuldigten dienlich scheint.